

Vorabentscheidungsersuchen der Special Commissioners, London (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 24. Dezember 2007 — HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-569/07)

(2008/C 64/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Special Commissioners, London (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

Stehen die Art. 10 oder 11 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 ⁽¹⁾ (ABl. L 156, S. 23) oder die Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG oder eine andere Bestimmung des Gemeinschaftsrechts der Erhebung einer Steuer zum Satz von 1,5 % durch einen Mitgliedstaat (im Folgenden: erster Mitgliedstaat) auf die Übertragung oder Ausgabe von Aktien an einen Abrechnungsdienst entgegen, wenn

- i. eine im ersten Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft (im Folgenden: Gesellschaft A) die Übernahme der notierten und gehandelten Aktien einer in einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden: Mitgliedstaat B) niedergelassenen Gesellschaft (im Folgenden: Gesellschaft B) gegen an einer Börse im zweiten Mitgliedstaat auszugebende Aktien der Gesellschaft A anbietet,
- ii. Aktionäre der Gesellschaft B die Möglichkeit haben, die neuen Aktien der Gesellschaft A
 - a) entweder in verbriefter Form oder
 - b) in unverbriefter Form durch ein Abrechnungssystem im ersten Mitgliedstaat oder
 - c) in unverbriefter Form durch einen Abrechnungsdienst im zweiten Mitgliedstaat
 zu beziehen,
- iii. das Recht des ersten Mitgliedstaats zusammengefasst Folgendes vorsieht:
 - a) Im Falle der Ausgabe von Aktien in verbriefter Form (oder in unverbriefter Form im Abrechnungssystem für unverkörperte Aktien im ersten Mitgliedstaat) wird Steuer nicht bei der Aktienausgabe, sondern bei jedem anschließenden Verkauf der Aktien erhoben, und zwar zum

Satz von 0,5 % der Gegenleistung für die Übertragung; jedoch

- b) wird bei der Übertragung oder Ausgabe unverbriefter Aktien an den Betreiber eines Abrechnungsdienstes Steuer (im Falle einer Aktienausgabe) zum Satz von 1,5 % des Ausgabekurses oder (im Falle der entgeltlichen Aktienübertragung) zum Satz von 1,5 % des Werts der Gegenleistung oder (in allen anderen Fällen) zum Satz von 1,5 % des Werts der Aktien erhoben, während alle nachfolgenden Verkäufe der Aktien (oder der daran oder daraus bestehenden Rechte) innerhalb des Abrechnungsdienstes nicht besteuert werden;
- c) der Betreiber eines Abrechnungsdienstes kann mit Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde eine Regelung wählen, wonach die Übertragung oder Ausgabe der Aktien an den Abrechnungsdienst nicht besteuert wird, sondern die Steuer stattdessen auf jeden einzelnen Verkauf der Aktien innerhalb des Abrechnungsdienstes zum Satz von 0,5 % der Gegenleistung erhoben wird. Die zuständige Steuerbehörde kann als Voraussetzung für die Zustimmung zu einer solchen Regelung verlangen (und verlangt dies derzeit auch), dass der Betreiber des Abrechnungsdienstes ein (von der Steuerbehörde als geeignet betrachtetes) Verfahren zur Erhebung der Steuer im Abrechnungsdienst und zur Einhaltung oder Gewährleistung der Einhaltung der insoweit geltenden Vorschriften einrichtet und anwendet;

- iv. nach den für die Börse im zweiten Mitgliedstaat geltenden Vorschriften alle in diesem Mitgliedstaat ausgegebenen Aktien in unverbriefter Form durch einen einheitlichen Abrechnungsdienst im zweiten Mitgliedstaat gehalten werden müssen und der Betreiber dieses Abrechnungsdienstes die oben genannte Wahlmöglichkeit nicht in Anspruch genommen hat?

⁽¹⁾ ABl. L 156, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 28. Dezember 2007 — Sea Srl/Comune di Ponte Nossa

(Rechtssache C-573/07)

(2008/C 64/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sea Srl

Beklagte: Comune di Ponte Nossa

Vorlagefrage

Ist die freihändige Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns, der Beförderung und der Beseitigung von festen städtischen und vergleichbaren Abfällen an eine vollständig in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft, deren Satzung im Hinblick auf Art. 113 des Decreto legislativo Nr. 267 vom 18. August 2000 so ausgestaltet ist wie in den Gründen dieses Beschlusses beschrieben, mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit, dem Diskriminierungsverbot und dem Gebot der Gleichbehandlung, der Transparenz und des freien Wettbewerbs nach den Art. 12, 43, 45, 46, 49 und 86 des Vertrags, vereinbar?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 2. Januar 2008 — Athesia Druck Srl/Ministero delle Finanze, Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-1/08)

(2008/C 64/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di Cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Athesia Druck Srl

Kassationsbeschwerdegegner: Ministero delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Vorlagefrage

Wo befindet sich — für die Zwecke der Mehrwertsteuer — nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage der Ort einer Leistung auf dem

Gebiet der Werbung, die eine Person mit Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft einem Empfänger erbracht hat, der außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist, jedoch im Gebiet eines Mitgliedstaats über einen Steuervertreter verfügt: Ist dies insbesondere der Ort des Empfängers der Werbebotschaft, der Ort, an dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, die in Italien als Steuervertreterin der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft auftritt, der Ort des Sitzes der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft, die die Leistung bestellt hat, oder der Ort des Auftraggebers der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft?

(¹) ABl. L 145, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark) eingereicht am 4. Januar 2008 — Infopaq International A/S/Danske Dagblades Forening

(Rechtssache C-5/08)

(2008/C 64/41)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret (Dänemark)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Infopaq International A/S

Beklagte: Danske Dagblades Forening

Vorlagefragen

- i) Sind die Speicherung und das anschließende Ausdrucken eines Textauszugs aus einem Zeitungsartikel, der aus einem Suchwort sowie den fünf vorangehenden und den fünf nachfolgenden Wörtern besteht, als geschützte Vervielfältigungshandlungen anzusehen (vgl. Art. 2 der Infosoc-Richtlinie⁽¹⁾)?
- ii) Ist es für die Bestimmung, ob die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen als „flüchtig“ anzusehen sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie), von Bedeutung, in welchem Zusammenhang sie vorgenommen werden?